

Satzung vom 16.12.2021

der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Zweites G zur Änd. des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14.9.2021 (GV. NRW. S. 1072), in der jeweils geltenden Fassung
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. des KommunalabgabenG vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-ImmissionsschutzG, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem BundeswasserstraßenG vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3901) in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 926) SGV. NRW. 77, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Landeswasserrechts vom 4.5.2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) in der jeweils geltenden Fassung,
- der vom Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14.09.2017 beschlossenen Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 19.09.2017

hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Jahr 2022 betragen die Gebühren

a) für versiegelte Flächen im Einzugsbereich

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. des Niersverbandes | 3,59 €/a (=0,0359 €/m ²) |
| 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers | 7,54 €/a (=0,0754 €/m ²) |
| 3. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 1,64 €/a (=0,0164 €/m ²) |

b) für sonstige Flächen im Einzugsbereich

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. des Niersverbandes | 0,05 €/a (=0,0005 €/m ²) |
| 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers | 0,11 €/a (=0,0011 €/m ²) |
| 3. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 0,01 €/a (=0,0001 €/m ²) |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 16.12.2021 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 01.07.2021 in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 16.12.2021

gez.
(Leuchtenberg)
Bürgermeister